

Lust auf Leben.

Diakonie 
in Niedersachsen

Wissenswertes zum
Freiwilligendienst in
Diakonie und Kirche



Wissenswertes zum Freiwilligendienst in Diakonie und Kirche

Inhalt

- 4** Ein Einstieg
- 4** Wer sind die Beteiligten im Freiwilligendienst?
- 5** Wie sind die Rahmenbedingungen?
- 7** Welche Rechte und Ansprüche haben Freiwillige?
- 7** Welche Pflichten haben Freiwillige?
- 8** In welchen Arbeitsfeldern können Freiwillige eingesetzt werden?
- 8** Was haben Bildungsseminare mit dem Freiwilligendienst zu tun?

Im Folgenden haben wir für Sie Informationen zum Freiwilligendienst (FSJ/BFD) zusammengestellt, die viele Ihrer Fragen beantworten.

Bei weiteren Fragen rund um Ihren Freiwilligendienst nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Diakonisches Werk ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. Bereich Freiwilligendienste

Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon 0511 3604 - 293

Fax 0511 3604 - 137

E-Mail freiwilligendienste@diakonie-nds.de

Homepage www.freiwilligendienste-niedersachsen.de

1. Ein Einstieg

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) ist ein anerkannter Träger der Freiwilligendienste in Niedersachsen.

Mit rund 1000 Einsatzstellen gehört das DWiN zu den großen Anbietern. Jedes Jahr absolvieren bis zu 900 junge Menschen ihren Freiwilligendienst.

Der Freiwilligendienst ist eine ganztägige an Lernzielen orientierte, überwiegend praktische Hilfstätigkeit und Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren.

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind gleichermaßen anerkannt. Der BFD kann auch mit über 27 Jahren absolviert werden. Grundlage für das FSJ ist das Jugendfreiwilligendienstgesetz, für den BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz.

2. Wer sind die Beteiligten im Freiwilligendienst?

Zu den Beteiligten im Freiwilligendienst gehören die Freiwilligen, das DWiN, die Einsatzstellen und im BFD zusätzlich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

- Die Freiwilligen sind nach erfolgter Hospitation 12 Monate in einer ausgewählten Einrichtung praktisch tätig und nehmen an den Bildungsseminaren teil.
- Das DWiN koordiniert im Bereich Freiwilligendienste das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren und ist verantwortlich für die pädagogische Begleitung während des Freiwilligendienstes.
- Die Einrichtungen der Diakonie als Kooperationspartner bieten Einsatzstellen in unterschiedlichen sozialen Arbeitsfeldern an und ermöglichen berufspraktische Erfahrungen und intensive Einblicke in die Arbeitswelt. Sie begleiten und leiten die Freiwilligen fachlich an.
- Eine Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes wird zwischen den Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Bereich Freiwilligendienste geschlossen. Beim Bundesfreiwilligendienst ist auch das BAFzA beteiligt.

3. Wie sind die Rahmenbedingungen?

- **Voraussetzung:** Der Freiwilligendienst steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Dabei sind Herkunft, Schulbildung und Religion egal.
- **Dauer:** Der Freiwilligendienst dauert in der Regel **12 Monate**. Nach 6 Monaten gilt der Freiwilligendienst als anerkannt.
- **Beginn des Freiwilligendienstes:** Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Die Haupteinstiegsphase liegt im August und September.
- **Probezeit:** Die ersten 2 Monate im FSJ und ersten 6 Wochen im BFD sind Probezeit. In dieser Zeit können Freiwillige mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Kündigen kann auch die Einsatzstelle nach Rücksprache mit dem Bereich Freiwilligendienste bzw. dem BAFzA.
- **Wochenarbeitszeit:** Der Freiwilligendienst findet für Freiwillige unter 27 Jahren in Vollzeit statt (Wochenarbeitszeit 38,5 Std). Maßgeblich ist die übliche Wochenarbeitszeit der Einsatzstelle.
- **Schicht-/Wochenenddienst:** In Einsatzstellen wie Krankenhäusern, Seniorenheimen und Wohnheimen, werden auch die Freiwilligen im Schicht- und Wochenenddienst eingesetzt. Einsatz im Nachtdienst ist jedoch für Freiwillige ausgeschlossen.
- **Jugendarbeitsschutzgesetz:** Besondere Schutzvorschriften gelten für minderjährige Freiwillige. Dies betrifft insbesondere die Arbeitspausen, erhöhte Urlaubsansprüche und Arbeitszeiten.
- **Sozialversicherungspflicht:** Freiwillige werden von der Einsatzstelle zur Sozialversicherung angemeldet. Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Einsatzstelle gezahlt.
- **Kindergeld/Waisenrente:** Der Anspruch auf Kindergeld/Waisenrente bleibt während des Freiwilligendienstes bestehen.
- **Taschengeld:** Das Taschen- und Verpflegungsgeld beträgt zurzeit 390,- € monatlich. Bei Bedarfsgemeinschaften ALG II („Hartz IV“) wird das Taschengeld als Einkommen angerechnet.

- **Gesetzliche Krankenversicherung:** Während des Freiwilligendienstes besteht Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Freiwilligen müssen selbst pflichtversichert sein. Dies gilt auch für bisher Privatversicherte.
Achtung: Wer nach dem Freiwilligendienst wieder in die private Krankenkasse zurückkehren möchte, muss bestimmte Dinge beachten. Informationen über Details dazu erteilen die Krankenkassen.
- **Fahrtkosten und Verpflegung:** Für die Fahrtkosten zur Einsatzstelle und die Verpflegung bei der Arbeit sind die Freiwilligen grundsätzlich selbst zuständig.
- **Urlaub:** Freiwillige haben bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst 26 Urlaubstage. Bei kürzerer Dienstzeit reduziert sich der Anspruch. In Einsatzstellen mit Schließzeiten (z.B. Kindergärten, Schulen) muss Urlaub in der Schließzeit genommen werden. Urlaub während der Bildungsseminare ist nicht möglich.
- **Kündigung:** Nach Ablauf der Probezeit kann der Freiwilligendienst aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann der Freiwilligendienst von den Beteiligten auch vorzeitig, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Bevor es zu einer Kündigung kommt, findet ein klärendes Gespräch aller Beteiligten statt.
- **Unterkunft:** Einige Einsatzstellen bieten ihren Freiwilligen für das Jahr kostenfreie Zimmer.
- **Impfung:** Die Masernimpfung ist in vielen Einrichtungen Voraussetzung. Die Einsatzstelle wird Sie über die Impfpflicht informieren.

4. Welche Rechte und Ansprüche haben Freiwillige?

- **Anleitung in der Einsatzstelle:** Die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle ist Teil der pädagogischen Begleitung. In jeder Einrichtung wird eine Fachkraft benannt, die den Freiwilligen zur Seite steht.
- **Begleitung durch den Bereich Freiwilligendienste:** Freiwillige werden von einem/einer pädagogischen Mitarbeitenden des Bereichs begleitet. Zur Begleitung gehören auch ein Besuch in der Einsatzstelle und die Unterstützung bei besonderen Anliegen.
- **Vergünstigungen:** Freiwillige erhalten einen FSJ- bzw. einen BFD-Ausweis, mit dem sie häufig Vergünstigungen erhalten können.
- **Arbeitszeugnis:** Am Ende des Freiwilligendienstes erhalten Freiwillige von der Einsatzstelle ein qualifiziertes Arbeitszeugnis und vom Bereich Freiwilligendienste eine Bescheinigung über die Seminarteilnahme.

5. Welche Pflichten haben Freiwillige?

- **Schweigepflicht:** Die Freiwilligen sind verpflichtet sich an die vertraglich vereinbarte Schweigepflicht zu halten. Das bedeutet Informationen über die Menschen in der Einsatzstelle (z.B. Familiäre Hintergrund, Krankheitsbild und personenbezogene Daten) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- **Mitteilung bei Abwesenheit bzw. Nichterscheinen in der Einsatzstelle:** Bei Nichterscheinen zum Dienst ist die Einsatzstelle unverzüglich zu informieren. Ab spätestens dem 3. Werktag der Arbeitsunfähigkeit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- **Verpflichtende Teilnahme an den Seminaren:** Die Seminare sind gesetzlich vorgeschrieben und die Teilnahme ist verpflichtend. Wenn eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich der Bereich Freiwilligendienste zu informieren und eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- **Einhaltung Dienst- und Hausordnung:** Die geltende Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle ist zu beachten und die betriebliche Kleiderordnung ist einzuhalten.

- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses:** Die Einsatzstelle kann Freiwillige auffordern, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Freiwilligen sind von den Gebühren für die Ausstellung des Führungszeugnisses befreit. Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
- **Respektvoller, wertschätzender Umgang** wird erwartet. Diskriminierendes Verhalten und Äußerungen werden nicht geduldet.

7. In welchen Arbeitsfeldern können Freiwillige eingesetzt werden?

- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Krankenhäuser und Hospize
- Kindertagesstätten: Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Familienzentren
- Seemannsmissionen, Bahnhofsmissionen
- Kinderheime, Mutter-Kind-Einrichtungen
- Alten- und Pflegeheime, Diakoniestationen
- Kirchengemeinden, Kirchenkreisjugenddienste
- Schulen/Förderschulen
- Flüchtlingshilfe

Die Auswahl und Vermittlung einer Einsatzstelle erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen der Freiwilligen und der vorhandenen Plätze.

8. Was haben Bildungsseminare mit dem Freiwilligendienst zu tun?

- **Seminare sind Bestandteil des Freiwilligendienstes:** Die Bildungsseminare (insgesamt 25 Seminartage) werden vom Bereich Freiwilligendienste organisiert und durchgeführt.
- **Seminartermine:** Bei Beginn des Freiwilligendienstes werden die Termine für die Seminarwochen den Freiwilligen und der Einsatzstelle mitgeteilt.
- **Gesetzlich verpflichtende Teilnahme:** Wer einen Freiwilligendienst machen möchte, muss an den Seminaren teilnehmen. Unentschuldigtes Fehlen kann zur Abmahnung und in der Folge zur Kündigung des Freiwilligendienstes führen.

- **Aktive Mitarbeit:** Von den Freiwilligen wird die Bereitschaft erwartet, die Arbeit in den Einrichtungen zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten.
- **Freistellung durch die Einsatzstelle:** Die Einsatzstelle hat Freiwilligen die Seminarteilnahme zu ermöglichen. Ein praktischer Einsatz in der Einsatzstelle während der Seminarzeiten ist nicht erlaubt!
- **Zusammensetzung der Seminargruppe:** In der Seminargruppe sind insgesamt 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Alter von 16 bis 27 Jahren, die in verschiedenen Arbeitsfeldern eingesetzt sind.
- **Seminarleitung:** Die Bildungsseminare einer Seminargruppe werden von pädagogischen Mitarbeitenden des Bereichs Freiwilligendienste geleitet.
- **Übernachtung:** Die Seminare finden von montags bis freitags in Niedersachsen in verschiedenen Tagungs- und Seminarhäusern mit Unterkunft und Verpflegung statt. Die Übernachtung in den Tagungs- und Seminarhäusern ist für die Freiwilligen verpflichtend. Die Seminare sind für Sie kostenfrei.
- **Seminarregeln:** Es gelten verbindliche Seminarregeln, wie z.B. verantwortlicher Umgang mit Alkohol, Anwesenheitspflicht und aktive Mitarbeit. Die Hausordnung der Seminar- und Tagungshäuser ist einzuhalten.
- **Seminarwochen sind Arbeitszeit:** Eine Seminarwoche wird in der Einrichtung mit dem Stundenumfang einer regulären Arbeitswoche angerechnet, so dass keine Minus oder Plusstunden entstehen.
- Die **Fahrtkosten zu den Seminaren** werden den Freiwilligen vom Bereich Freiwilligendienste erstattet, wenn Antrag und Belege zeitnah eingereicht werden.

Meine Fragen und Notizen	

Impressum

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Bereich Freiwilligendienste

Ebhardtstraße 3 A

30159 Hannover

Telefon +49 511 3604-293

Telefax +49 511 3604-137

E-Mail freiwilligendienste@diakonie-nds.de

www.freiwilligendienste-niedersachsen.de

Im Verbund



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend